



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12096**
Datum: 09.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Sieber, Olaf
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	08.10.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum
Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee" -
Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Vorlagen-Nr.: V/2013/11896)**

Beschlussvorschlag:

1. Die Nutzung des Deponiegeländes Kanena für eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz und die damit verbundenen sehr umfangreichen Maßnahmen zum Schutz und zur Umsiedlung von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten entfallen. Das Deponiegelände behält seinen derzeitigen Status.
2. Die Festsetzung 5.2.2 (private Grünfläche mit Zweckbestimmung Freizeitsport) entfällt. Diese ebenfalls mit dem Nutzungsprofil Golfplatz ausgelegten Flächen werden Punkt 5.2.1 (private Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz) zugeordnet.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

In der Begründung des B-Plans werden die umfangreichen ökologischen Auswirkungen für die Flora und Fauna des Deponiegeländes dargestellt. Aber auch Risiken für den Deponiekörper sind herauszulesen und erscheinen realistisch.

In der Antwort der Verwaltung auf unser Anfrage zu den geplanten Nutzungen auf und um den Hufeisensee (V/2013/11836) heißt es: „Die Deponie wurde nicht nach gegenwärtig abfallrechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben und entspricht nicht dem Stand der Technik moderner Deponien. Daher besteht ein Risiko, dass sich die Gefahrenlage trotz der Sicherungsmaßnahmen ändern kann.“

Zur Verantwortung der Stadt Halle bezüglich der Deponie wird ausgeführt: „Bei einer erneuten Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Grundwasser, Oberflächengewässer) bzw. Gefahr im Verzug ist die Stadt Halle die zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Da sich ausgehend von der vorliegenden Aktenlage die Störerauswahl in Bezug auf den eingelagerten Deponiekörper als sehr schwierig erweisen wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durch die Stadt Halle durchzuführen bzw. finanziell abzusichern sind.“

Aus diesem Grund sind alle Aktivitäten zu vermeiden, die die bisherigen Schutzmaßnahmen - Trockenlegung und Herstellung einer gleichmäßigen, stabilen Abdeckung des Deponiekörpers - beeinträchtigen. Die geplante Überformung und Wasserhaushaltung auf dem ehemaligen Deponiegelände liefe der bisherigen Maßnahmenkonzeption völlig zuwider. Eine Nutzung des Geländes für den Golfplatz ist daher abzulehnen!

Auch ohne dieses Areal ließe sich eine angemessene Golfanlage realisieren, zumal auf den unter Festsetzung 5.2.2 ausgewiesenen Flächen für den Freizeitsport ebenfalls nahezu alle Golfplatzfunktionen zulässig sind.

Dies untermauern auch die vom Deutschen Golfverein zum 31.12.2012 festgestellten Zahlen:

Sachsen-Anhalt

- 4 Golfclubs
- davon 9-Loch: 3, 18-Loch: 1, 27-Loch: 0
- 1.588 Mitglieder (397/Platz)
- davon 141 Mitglieder bis 18 Jahre (35/Platz)

Sachsen/Thüringen

- 21 Golfclubs
- davon 9-Loch: 9, 18-Loch: 11, 27-Loch: 1
- 11.109 Mitgliedern (411/Platz)
- davon 991 Mitglieder bis 18 Jahre (37/Platz)

Im Rahmen üblicher Vergleiche anderer Themen zwischen den drei Bundesländern liegen die Mitgliederzahlen in Sachsen/Thüringen etwas höher als in Sachsen-Anhalt, damit ist in Halle nur mit gut 400 Mitgliedern zu rechnen. Auch die oft genannten Jugendzahlen sind völlig überzogen. Für diese Nutzerzahlen sind üblicherweise 9- und 18-Loch-Anlagen ausreichend und wirtschaftlich tragfähig.

Der eigentliche Bedarf einer 27-Loch-Anlage besteht daher nicht. Entsprechend sind die Platzverhältnisse in typischerweise mit Halle verglichenen Städten:

- Magdeburg: 9-Loch mit 18-Loch-Nutzung (<http://www.golfclub-md.de> „Der Golfplatz Magdeburg wurde als 9-Loch-Platz angelegt; doch er vermittelt durch seine 18 verschiedenen Abschlage und unterschiedlichen Fairways den Eindruck einer 18-Loch-Anlage.“)
- Erfurt: 9-Loch (<http://www.golfclub-erfurt.de>)
- Weimar-Jena: 9-Loch (<http://www.golfclub-weimar-jena.de>)
- Chemnitz: 18-Loch (<http://www.golfclub-chemnitz.de>)
- Markkleeberg: 9-Loch mit 18-Loch-Nutzung (<http://www.golfclub-markkleeberg.de>)

In Leipzig mit doppelter Einwohnerzahl gibt es eine 18-Loch-Anlage, welche im Jahr 2014 auf eine 27-Loch-Anlage erweitert werden soll (<http://www.golfpark-seehausen.de>). Und selbst in dieser Anlage finden nur zwischen 1 und 10 Wettkampfe pro Monat statt, wodurch die 18-Loch-Anlage dann blockiert ist. Einige der dortigen Vereinsmitglieder beteiligen sich jedoch an diesen Wettkampfen, weitere schauen zu. Dies gilt es zu bedenken, da in Halle „hufige Wettkampfe“ den Bedarf einer 27-Loch-Anlage mitbegrunden sollen.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass 9- und 18-Loch-Anlagen in mit Halle vergleichbaren Stadten ausreichend dimensioniert sind und wirtschaftlich arbeiten konnen, aber offensichtlich 27-Loch-Anlagen nur selten und dann in Ballungsraumen wie Leipzig angestrebt werden. Aber selbst dann kommen gut laufende 27-Loch-Anlagen mit deutlich weniger Flache aus als mit den geplanten 112 ha in Halle, wenn man die privaten Grunflachen Golfplatz und Freizeitsport zusammenrechnet.

Beispiele fur Groen 27-Loch-Anlagen:

- <http://golf-wiggensbach.de> 90 ha
- <http://www.wilder-kaiser.com> 88 ha
- <http://www.groemitz.de> 71 ha
- <http://www.hotel-heidegrund.de> 86 ha

Weiterhin spricht gegen die Nutzung des Deponiegelandes die dadurch entstehende Form des Golfplatzes. Deutschlandweit wird angestrebt, an einem mit PKW oder anderen Verkehrsmitteln gut erreichbaren zentralen Punkt das Vereinshaus (und damit das „19. Loch“) inmitten des Golfplatzes zu haben, um kurze Wege zu ermoglichen. Die ansonsten fur lange Wege benutzten E-Fahrzeuge wirken zu den ohnehin hohen Nutzungskosten weiter preistreibend. Daher ist die Nutzung der sudlich und nordlich der TG 1 Sonderflache Golfplatz gelegenen privaten Grunflachen nur fur die Zweckbestimmung Golfplatz sinnvoll. Diese Flachen reichen dann definitiv fur eine 18-Loch-Anlage aus.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

21.10.2013

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2013

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zum
Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ – Beschluss zur
öffentlichen Auslegung (Vorlagen-Nr.: V/2013/11896)**

Vorlagen-Nummer: V/2013/12096

TOP: 6.9.1

Beschlussvorschlag:

1. Die Nutzung des Deponiegeländes Kanena für eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz und die damit verbundenen sehr umfangreichen Maßnahmen zum Schutz und zur Umsiedlung von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten entfallen. Das Deponiegelände behält seinen derzeitigen Status.
2. Die Festsetzung 5.2.2 (private Grünfläche mit Zweckbestimmung Freizeitsport) entfällt. Diese ebenfalls mit dem Nutzungsprofil Golfplatz ausgelegten Flächen werden Punkt 5.2.1 (private Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz) zugeordnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu 1.)

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Angebotsplanung, welche langfristig Art und Maß der baulichen Nutzung regelt. Da die Entwicklung des Freizeit- und Erholungsraumes am Hufeisensee als urbanes Projekt mit stadtweiter Ausstrahlung gilt, wurde zu diesem Zweck der Bearbeitungsbereich um den Hufeisensee entsprechend weit gefasst.

Durch die konkreten Investitionsabsichten für die Errichtung eines vollwertigen 27-Loch-Turnier-Golfplatzes wurde das Deponiegelände in die Betrachtung mit einbezogen. Die gegenwärtig vorliegenden Kenntnisse zur Deponie stehen einer Nutzung für den Golfsport nicht entgegen. Ziel ist es, den Golfplatz naturnah mit entsprechenden Grünräumen und Gehölzverbindungen zu realisieren. Derzeit ist angedacht, in einem ersten Bauabschnitt auf den städtischen Flächen westlich des Sees einen 18-Loch-Golfplatz zu errichten. Das Deponiegelände soll in einem zweiten Bauabschnitt weitere 9 Löcher aufnehmen, wobei hierbei nicht die gesamte Deponiefläche in Anspruch genommen wird. Lediglich ca. 25 % der Deponiefläche werden für den Golfsport genutzt. Die restlichen Flächen verbleiben als naturnahe Flächen.

Vor dem Hintergrund der unbedingt zu vermeidenden Eingriffe in die Oberfläche des Deponiekörpers ist derzeit festzustellen, dass sich auf der Deponie durch wilde Aussaat unkontrolliert Bäume vermehrt haben, die durch Wurzelwachstum zu einer Schädigung des Deponiekörpers führen können. Dies muss durch die Stadt kostenintensiv unterbunden werden, um den ursprünglichen naturnahen Zustand beizubehalten. Hierbei kann festgehalten werden, dass durch eine dauerhafte Nutzung für den Golfsport und die damit verbundene Pflege eine ständige Kontrolle und Gewährleistung der Oberflächenunversehrtheit gegeben ist, die nicht zu finanziellen Lasten der Stadt geht.

Zu 2.)

Die unter Punkt 5.2.2 festgesetzte private Grünfläche befindet sich nördlich des Krienitzweges. Laut Festsetzung handelt es sich hierbei um Flächen, die unterschiedliche Freizeitnutzungen aufnehmen können. Dabei handelt es sich neben Übungsanlagen zum Erlernen des Golfsports, wie beispielsweise der Drivingrange (Abschlaganlage) auch um Anlagen anderer Freizeitsportarten. Angedacht ist hier die Errichtung einer Fußballgolfanlage, die als ergänzendes Freizeitangebot zum öffentlichen Badebereich am Westufer gedacht ist. Je nach Entwicklung ist hier auch die Einordnung eines Beach-Volleyball-Platzes zulässig. Die Festsetzung für den Freizeitsport dient hier konkret der Aufnahme von Sportmöglichkeiten, die über den eigentlichen Golfsport hinausgehen und davon unabhängig genutzt werden können und damit das Angebot des öffentlichen Badebereiches und des Rundweges ergänzt.

Finanzelle Auswirkungen:

Keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter